

Rechtsschutz des Arztes vor geschäftsschädigender „Bewertung“ im Internet

In einer in der Presse vielbeachteten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof am 01.07.2014 einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch des klagenden Arztes gegen das Ärztebewertungsportal www.sanego.de auf Bekanntgabe der Anmelde Daten des Bewertenden – trotz festgestellter Persönlichkeitsrechtsverletzung – verneint und damit die Frage nach den Rechtsschutzmöglichkeiten des Arztes gegen solche Bewertungen neu entfacht.

An wirtschaftlicher Brisanz gewinnt diese Fragestellung durch die allgemein bekannte und stetig weiter ansteigende Bedeutung der Onlinedarstellung der ärztlichen Praxis im Internet. Auch Ärzte welche selbst gar nicht oder nur sehr beschränkt für die eigene Praxis im Internet werben, müssen damit rechnen, dass über sie Bewertungen bzw. Meinungen im Internet publiziert wurden und werden.

Umso entscheidender ist die Frage ob Arztpraxen sich künftig im Lichte der vorgenannten Entscheidung im Internet „alles bieten lassen“ müssen oder ob – und wenn ja wie – nicht auch weiterhin ein erfolgsversprechendes Vorgehen gegen solche Diffamierungen möglich ist. Hierzu im Einzelnen:

Der Bundesgerichtshof anerkennt in seiner gefestigten Rechtsprechung einen Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch gegen das Onlinebewertungsportal selbst. Um diesen Anspruch jedoch erfolgreich durchzusetzen ist erforderlich, „dass die ärztliche Beschwerde so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer bejaht werden kann“. Diese Vorgabe folgt dem Verständnis des BGH, dass die Plattform nicht selbst Autor der Bewertung ist und daher nur die Entfernung solcher Einträge von ihr verlangt werden kann, die erkennbar rechtswidrig sind. Zu einer Überprüfung bzw. Ausforschung der veröffentlichten Behauptungen ist das Portal weder selbständig noch auf Aufforderung hin verpflichtet.

In einem zweiten Schritt hat das Portal die ärztliche Gegendarstellung unter Fristsetzung an den Bewertenden zur Stellungnahme zu übermitteln. Erfolgt eine solche Stellungnahme nicht bzw. überzeugt diese nicht, so ist das Ziel erreicht – die Bewertung ist zwingend zu löschen. Andernfalls folgt eine ggf. langwierige Auseinandersetzung im Bestreben das Portal von der eigenen Darstellung zu überzeugen. Sollte die Negativbewertung während dieses Prozederes weiterhin abrufbar sein, so empfiehlt sich ggf. das Erwirken einer einseitigen gerichtlichen Anordnung.

Weiter sollte die Negativbewertung in jedem Fall auf ihre Strafbarkeit hin untersucht werden. Dies, da im Rahmen eines durch einen entspr. Strafantrag initiierten Strafverfahren die Identität des Bewertenden von der Staatsanwaltschaft ermittelt wird. Ist dies geschehen, so lässt sich mit rechtsanwaltlicher Hilfe leicht Kenntnis vom Akteninhalt erlangen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass trotz der Entscheidung des BGH vom 01.07.2014 wirkungsvolle Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen. Insbesondere lohnt eine Prüfung der Straftatbestände „Beleidigung“, „üble Nachrede“ und „Verleumdung“. Weiter lässt sich in der tagtäglichen Praxis beobachten, dass die Autoren solcher Negativbewertungen ihre Behauptungen nach einer fundierten und deutlichen Gegendarstellung meist nicht weiter verfolgen.

9.7.2014

Bernd Rieger, Rechtsanwalt

Kanzlei Klapp und Röschmann, München, Augsburg und Koblenz